

Anlage 4

Aufbau eines überdachten Laubenvorplatzes (festes Dach)

Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

Die Errichtung von Laubenvorplätzen mit einem festen Dach ist nur dann möglich, wenn die für den Laubenbau gestattete Grundfläche einschließlich Laubenvorplatz unter 24 m² liegt. Für bis zum 02.10.1990 rechtmäßig errichteten Lauben, im Sinne des § 20a BKleingG, ist eine Erneuerung des Daches des Vorplatzes (bis max. 6 m²) statthaft; jedoch keine gesamte Neuerrichtung.

- Lauben, die kleiner als 24 m² sind, können - einschließlich festem überdachtem Laubenvorplatz - auf maximal 24 m² erweitert werden.
- Erweiterungsbauten (Vergrößerung der überdachten Fläche) müssen in jedem Fall Teil der bestehenden Baulichkeit sein.
- Separate Baulichkeiten (z. B. Freisitze mit festem Dach) sind nicht statthaft.
- Der Erweiterungsbau ist statisch fest mit dem Laubenkörper zu verbinden.
- Die Haltekonstruktion des Laubenvorplatzes muss dem Gewicht des Dachmaterials angemessen sein.
- Laubenvorplätze dürfen eine Brüstung mit einer maximalen Höhe von einem Meter haben.
- Das Schließen von Feldern durch Glas oder andere Materialien ist nicht statthaft.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt. Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.